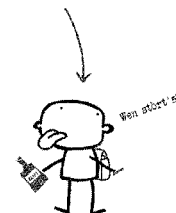




„Halt“ sagen – Halt geben
Bundesprojekt zur Alkoholprävention

Frei ab 12 ?



„Rauchen, saufen, tralala...“
Kampagne zur Suchtprävention,
Jugendschutz und Zivilcourage

Für die Planung schöner, erfolgreicher und sicherer Feste: Empfehlungen, Planungshilfen und gesetzliche Grundlagen

Mit diesen Tipps für Festveranstalter fassen wir die Informationen und Erfahrungen von Festveranstaltern, Schülersprechern und der Polizei zusammen. Durch eine sorgfältige Planung und ein hohes Augenmerk auf den Jugendschutz leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Suchtvorbeugung bei Jugendlichen. Sicher finden Jugendliche in Einzelfällen immer wieder Möglichkeiten, solche Regelungen zu umgehen. Erfahrungsgemäß führt aber eine gute Vorbereitung und ein verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol zu weniger Betrunkenen, weniger Sachbeschädigungen und Schlägereien und damit insgesamt zu mehr Sicherheit und Vergnügen für Ihre Gäste.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur Planung haben oder Materialien für Ihre Veranstaltung benötigen!

Planung und Verantwortung

1. Im Team plant es sich besser! Verteilen Sie Arbeit und Verantwortung auf mehrere Schultern.
2. Beachten Sie, dass die Werbung mit Billigalkohol verboten ist (Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch). Verweisen Sie bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht,...) auf das Jugendschutzgesetz (z.B. Alterskontrolle, bitte Ausweise mitbringen).
3. Bestellen Sie für die Dauer der Veranstaltung eine/n Jugendschutzbeauftragte/n, die/der während der Veranstaltung darauf achtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. Der Name und Handynummer sind der Polizei/ Security mitzuteilen. Die ständige Erreichbarkeit während der Veranstaltung muss gewährleistet sein.
4. Kommt es im Festverlauf zu Tötlichkeiten/Problemen, berät optimaler Weise das Fest-Team gemeinsam, wie vorgegangen wird. Eilige Entscheidungen trifft die/der Jugendschutzbeauftragte.
5. Im Vorfeld vereinbaren: die Veranstalter/innen haben die Verantwortung für den Festverlauf sowie eine Vorbildfunktion und bleiben daher nüchtern.
6. Werten Sie nach der Veranstaltung im Team, ggf. auch zusammen mit Polizei und Ordnungskräften die Wirksamkeit Ihrer Maßnahmen aus. Dokumentieren Sie Probleme als Entscheidungsgrundlage für Folgeveranstaltungen.

Umgang mit Alkohol und Zigaretten

1. Zuverlässige Personen beim Alkoholverkauf einsetzen! Eine noch so verantwortungsbewusste Planung bewirkt nichts, wenn der Jugendschutz durch das Verkaufspersonal nicht konsequent umgesetzt wird. Abgabe von Alkohol nur nach Alterskontrolle (mit Bändern, Stempeln geht's einfacher als mit dem Ausweis).
2. Entscheidung treffen, welche Alkoholika ausgeschenkt werden sollen. Viele Veranstalter von Jugendfesten entscheiden sich gegen den Verkauf von Mixgetränken mit Hochprozentigem, der Abgabe in „Lines“ oder Alcopops, da Hochprozentiges als „Einstiegsdroge“ für den massiven Alkoholkonsum bei Jugendlichen gelten.
3. [^] Bieten Sie Ihren Gästen etwas Besonderes, z.B. attraktive alkoholfreie Getränke (Cocktails), die Sie relativ günstig abgeben. Es gibt vorgemixte Mischungen, aber auch gute kostenlose Infohefte zum Selbermixen bei ihren Beratungsstellen.
4. Unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“: das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbarer Menge. Ansonsten drohen Geldbußen. Mineralwasser ist keine echte Alternative!
5. Keine Abgabe von Alkohol an Personen allen Alters, die bereits betrunken sind. (Gaststättengesetz!)
6. Kein Verkauf von Zigaretten.
7. Hinweise zum Jugendschutzgesetz besorgen (große Plakate, Schilder, Aufkleber)
8. Verteilen Sie die „Stopkarte für Jugendliche“ (erhältlich bei Ihren Beratungsstellen) an Kassierer/innen, Barkeeper etc. Dort sind alle wichtigen Infos zum Jugendschutz kurz zusammen gefasst. Diese Karten unterstützen das Verkaufspersonal bei der Umsetzung des Jugendschutzes, da sie langwierige Diskussionen ersparen.

Organisation der Einlasskontrollen

1. Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und entsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
2. Am Einlass die Ausweise kontrollieren und je nach Alter unterschiedliche Stempel (Farbe, Form) vergeben: bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, über 18 Jahre.
3. Weitere Möglichkeit der Alterskontrolle: den Ausweis von unter 18-Jährigen einbehalten (Achtung: sorgfältiger Umgang damit muss gewährleistet sein, z.B. Karteikasten mit alphabetischem Register); bis Mitternacht müssen dann alle Ausweise abgeholt sein.
4. Bei der Einlasskontrolle werden junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hingewiesen.
5. Beim Einlass wird darauf geachtet, dass kein Alkohol mitgebracht wird (Rucksackkontrolle). Alkohol abnehmen. Flaschen können von den Eltern abgeholt werden.
6. Durchführung von Taschenkontrollen auch wegen Waffen, gefährlicher Gegenstände (Messer, Glasflaschen).
7. Bei konkretem Verdacht auch Durchführung von Körperkontrollen. Weigert sich die betreffende Person, kann der Einlass verweigert werden (Hausrecht).
8. Kein Einlass von bereits alkoholisierten Personen – hier gilt das Hausrecht!

Sicherheit und Kontrolle

1. Verantwortungsbewusste Personen am Einlass einsetzen.
2. Bewährt hat sich beim Einlass die Alterskennzeichnung der jungen Gäste mit verschieden farbigen Bändern oder Stempeln
 - Rot = unter 16 Jahren: kein Alkohol
 - Gelb = 16 – 17 Jahre: nur Bier, Wein, Sekt und Mischgetränke mit diesen, keine Mischgetränke oder Alcopops, die Hochprozentiges enthalten!
 - Grün = ab 18 Jahre: auch Spirituosen wie Wodka, Rum, Whisky und Mixgetränke mit diesen.
3. Machen Sie durch Aushang und Ansagen deutlich, dass Sie keine Weitergabe von hochprozentigen Getränken an Jüngere dulden und kontrollieren Sie dies. Allein die „Gestattung von Verzehr“ im Verantwortungsbereich von Erwachsenen kann die Voraussetzungen für eine Ordnungswidrigkeit erfüllen. Bei Gewerbetreibenden reicht sogar Fahrlässigkeit aus.
4. Erziehungsbeauftragte Personen müssen volljährig sein und in der Lage, den anvertrauten jungen Menschen zu lenken. Da also ein Autoritätsverhältnis vorliegen muss, ist der volljährige Partner/in nicht zulässig, wohl aber volljährige Verwandte, bzw. erwachsene Freunde der Eltern. Die Erziehungsbeauftragung muss auf eine bestimmte Veranstaltung und Tag ausgestellt und von den personensorgeberechtigten Personen unterschrieben sein. Im Zweifelsfalle ist eine telefonische Nachfrage bei den personensorgeberechtigten Personen notwendig.
5. Alkoholverkauf nur durch zuverlässige Volljährige durchführen lassen.
6. Den Bereich vor der Festhalle gut ausleuchten, das sorgt für mehr Sicherheit. Bei größeren Veranstaltungen unterstützt die Polizei Sie bei der Planung.
7. Festordner bzw. Security-Personal verpflichten. Pro ca. 50 Besucher/innen ist erfahrungsgemäß eine Ordnungsperson erforderlich. Die Namen der Ordner/innen und Handynummern schriftlich fixieren und der Polizei im Vorfeld mitteilen.
8. Der Verantwortungsbereich der Ordner/innen gilt für den Veranstaltungsort selbst, aber auch für den Eingangsbereich und die Parkplätze. Auch im Toilettenbereich Stichproben machen, da es dort häufig zu Vandalismus kommt.
9. Im Vorfeld besprechen, was zu tun ist bei Störern (von außen). Zunächst Versuch der Deeskalation, evtl. Aussprache eines Hausverweises und Informierung der Polizei. Bitte die Polizei frühzeitig informieren, meist verhindert bereits ihr Erscheinen eine Eskalation. Wichtig ist, dass die Polizei eine/n Ansprechpartner/in vorfindet, deshalb: wer bei der Polizei angerufen hat, steht den Beamten dann für Informationen zur Verfügung.
10. Für die Erhöhung der Sicherheit und Sauberkeit: Gläserpfand erheben. Noch einfacher: Hartplastikbecher mit Pfand abgeben.
11. Das Mitbringen von Alkoholika ist untersagt. Dem Zwischenverkauf und der Weitergabe von alkoholischen Getränken muss durch regelmäßige Rundgänge und Kontrollen (im Gebäude und in den Außenanlagen) entgegengewirkt werden.
12. Auf die Einhaltung der altersbedingten Jugendschutzbestimmungen ist durch Lautsprecherdurchsagen um 22.00 Uhr und 24.00 Uhr hinzuweisen, Kontrollen durchführen!
13. Sicherer Heimweg für die Gäste: Bus- und Zugfahrpläne aushängen. Telefonnummern für Taxidienste für Anfragen bereit halten. Für betrunkene Gäste: Freund/in, Bekannte ansprechen, evtl. Taxi rufen.
14. Notrufnummern vorbereiten und am Fest deutlich sichtbar aushängen.

Das Jugendschutzgesetz

- ◆ Die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige ist nicht erlaubt, Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol kaufen oder konsumieren.
- ◆ An Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt (gegärte Alkoholika) abgegeben werden sowie Mixgetränke, welche diese Stoffe enthalten (z.B. Radler). Nur die Eltern können bereits ab 14 Jahren den Konsum erlauben, aber nur, wenn sie dabei sind.
- ◆ Erst ab 18 Jahren sind branntweinhaltige Getränke erlaubt, wie z.B. Wodka, Rum oder Whisky und Alkoholmixgetränke, die diese Stoffe enthalten (z.B. Caipi, Smirnoff ..).Keine Elternausnahme!
- ◆ ^z Verkaufspersonal, das die Altersbegrenzungen nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße (der Gesetzgeber spricht von bis zu 15.000 Euro) rechnen.
- ◆ Wenn Jugendliche etwa unter Alkoholeinfluss zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, sind diejenigen haftbar, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.
- ◆ Die Abgabe von Alkohol an betrunkene Personen ist gesetzlich verboten. Kommen betrunkene Personen zu Schaden, können diejenigen haftbar gemacht werden, die ihnen trotz deutlich alkoholisiertem Zustand Alkohol gegeben haben – die Versicherungen nehmen das sehr genau!
- ◆ Veranstalter haben das Hausrecht und dürfen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus festlegen, ob es sich z.B. um eine alkoholfreie Veranstaltung handeln soll, u.a..
- ◆ Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf nur zur Einnahme eines Getränkes und einer Mahlzeit der Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet werden. Sie dürfen keine öffentlichen Veranstaltungen besuchen.
- ◆ Jugendliche zwischen 16-18 Jahren dürfen in Gaststätten und bei öffentlichen Veranstaltungen bis 24.00 Uhr bleiben. In Nachtclub und vielen Discos haben Sie keinen Einlass.
- ◆ Bei Veranstaltungen von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe dürfen Kinder bis 22.00 Uhr und Jugendliche bis 24.00 Uhr bleiben.
- ◆ Werden sie von einer sorgeberechtigten Person begleitet, entfallen diese Zeitvorschriften.
- ◆ Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht in der Öffentlichkeit ein Rauchverbot.

Ansprechpartner:

Drogen- und Suchtberatung der Stadt Erlangen Henkestr. 53 91054 Erlangen Tel.:09131/ 86 27 21. doris.lingley@stadt.erlangen.de drogenberatung@stadt.erlangen.de	Gesundheitsamt im Landratsamt Erlangen-Höchstadt Schubertstr. 14 91052 Erlangen Tel.: 09131/ 7144-0 Tel.: 09193/ 20580 roland.sekatzek@erlangen-hoechstadt.de gabriele.kroener@erlangen-hoechstadt.de luitgard.kern@erlangen-hoechstadt.de	Laufer Mühle Lauf 18 91325 Adelsdorf Tel.: 09193/ 5081350 S.thiem@kreislauf-magazin.de
---	--	--

In dieser Serie auch erschienen: Handreichung für Schulveranstaltungen/ Schulfahrten, Handreichung für Vereine, Elternflyer

HaLT ist ein Suchtpräventionsprojekt der Villa Schöpflin – Zentrum für Suchtprävention (bwl) **HaLT** wurde als Modellprojekt vom Bundesministerium für Gesundheit und dem Land Baden-Württemberg gefördert und wird heute erfolgreich an vielen Standorten u.a. in Erlangen und Erlangen/Höchstadt umgesetzt. Weitere Infos unter: www.blv-suchthilfe.de/villa-schoepflin/bundestransfer/
Frei ab 12? ist eine Kampagne des Arbeitskreises Suchtprävention in Erlangen und Erlangen/Höchstadt. Weitere Infos unter www.frei-ab-12.info

Diese „Tipps für Feste“ wurden entwickelt von der Villa Schöpflin, ergänzt vom AK Suchtprävention, L.Kern mit Ideen von „5von12“ (Traunstein), „Frei ab 12?“, Empfehlungen des Stmwivt, des Stmas, der Regierung von Mittelfranken und des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt.